



Auslegungshilfe Sanktionsmassnahmen

Stand 15. September 2023

Kapitel 1 des vorliegenden Dokuments enthält wichtige Informationen für die Interpretation der Bestimmungen über das Einfrieren von Vermögenswerten. Sie gelten für alle Sanktionsverordnungen, die Bestimmungen über die Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen enthalten.

Kapitel 2 enthält wichtige Informationen für die Interpretation der Artikel 13, 14, 14a, 14c, 15, 16, 20, 21, 23, 25, 28b, 28d und 28e der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72).¹

Dieses Dokument ist rechtlich nicht bindend. Die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung liegt in der alleinigen Verantwortung der betroffenen Personen und Entitäten.

Die Schweizer Behörden sind bestrebt, die Umsetzung der Sanktionsmassnahmen möglichst eng an die Umsetzungspraxis in der EU anzulehnen und sind zu diesem Zweck mit den zuständigen Stellen in der EU in Kontakt. Das SECO behält sich vor, das vorliegende Dokument in Zukunft zu ergänzen, respektive anzupassen.

Im Folgenden werden häufig gestellte Fragen beantwortet. Fragen, die untenstehend nicht beantwortet werden, können an sanctions@seco.admin.ch gerichtet werden.

¹ Sofern nicht anders angegeben, sind die in Kapitel 2 enthaltenen Informationen und Interpretationen auch für identische Bestimmungen in der Verordnung über Massnahmen gegenüber Belarus (SR 946.231.116.9) gültig.



Übersicht

1	Generelle Hinweise zur Auslegung der Massnahmen zur Vermögenssperre in den Schweizer Sanktionsmassnahmen	3
1.1	<i>Dürfen Erträge aus Corporate Actions auf gesperrten Konten, diesem gesperrten Konto gutgeschrieben werden?</i>	3
1.2	<i>Dürfen Erträge aus Effekten angenommen werden, welche von Unternehmen oder Organisationen ausgegeben wurden, gegen die sich Finanzsanktionen richten?</i>	3
1.3	<i>Dürfen Finanzinstitute in der Schweiz Zahlungen nicht-sanktionierter Kunden von Banken annehmen, gegen die sich Finanzsanktionen richten?</i>	4
1.4	<i>Müssen Banken eine Meldung erstatten, wenn sie Zahlungen von nicht-sanktionierten Kunden zugunsten von sanktionierten natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen blockieren?</i>	4
1.5	<i>Müssen Meldungen betreffend die Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen bei Änderungen der Vermögensstände aufdatiert werden?</i>	4
2	Auslegung spezifischer Bestimmungen der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine	5
2.1	Eisen- und Stahlerzeugnisse und wirtschaftlich bedeutende Güter (14a und 14c).....	5
2.2	Einfuhr und Ausfuhr von Gütern von/nach bezeichneten Gebieten und Verbot von Finanzierungen, Beteiligungen und Dienstleistungen in den bezeichneten Gebieten (Artikel 13, 14 und 25).....	7
2.3	Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen und entsprechende Meldepflicht (Artikel 15 und 16)	9
2.4	Verbot der Entgegennahme von Einlagen und kryptobasierten Vermögenswerten und entsprechende Meldepflicht (Artikel 20 und 21)	10
	An wen richten sich die Artikel 20 und 21?	10
	Wie müssen Meldungen nach Artikel 21 gemacht werden?	10
	Wie wird die Grenze von 100 000 Franken berechnet?	10
	Welche natürlichen Personen fallen unter Artikel 20 der Verordnung?	12
	Welche juristischen Personen fallen unter Artikel 20 der Verordnung?	12
	Fallen konsularische und diplomatische Vertretungen Russlands in der Schweiz unter Artikel 20 der Verordnung?	13
	Weitere Fragen	13
2.5	Verbot des Verkaufs von Effekten (Artikel 23).....	14
2.6	Verbot von Transaktionen mit der Zentralbank der Russischen Föderation (Artikel 24)...	14
2.7	Verbote im Zusammenhang mit Unternehmen im Energie- und im Bergbausektor der Russischen Föderation (Artikel 28b).....	15
2.8	Verbote betreffend Trusts (Artikel 28d).....	15
	Welche Rechtsformen sind von Artikel 28d betroffen?	15
	Was versteht man unter Kontrolle?	17
	Welcher territoriale Anwendungsbereich ist vorgesehen?	17
	Wie gilt die Ausnahme von Artikel 28d Absatz 3?	18
	Gibt es eine Übergangsperiode und wie ist sie geregelt?	18
2.9	Verbote betreffend Dienstleistungen (Artikel 28e).....	19

1 Generelle Hinweise zur Auslegung der Massnahmen zur Vermögenssperre in den Schweizer Sanktionsmassnahmen

1.1 Dürfen Erträge aus Corporate Actions auf gesperrten Konten, diesem gesperrten Konto gutgeschrieben werden?

Im Grundsatz ist die Überweisung von Geldern oder die direkte und indirekte Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen an Personen, die von der Vermögenssperre betroffen sind, verboten. In der Praxis können sich auf Konten, die aufgrund der Vermögenssperre eingefroren sind, Erträge aus *Corporate Actions* ergeben. Diese stammen von Effekten, die vor der Sanktionierung ins Investitionsportfolio des betroffenen Kontos aufgenommen wurden.

Um den operationellen Gegebenheiten im Effktengeschäft Rechnung zu tragen, können Erträge aus obligatorischen *Corporate Actions* ohne Wahlmöglichkeit – typischerweise Aktiendividenden oder Obligationszinsen aber auch Umtauschangebote im Zusammenhang mit *Depository Receipts* – ohne vorgängige Autorisierung des SECO auf dem betroffenen Konto gutgeschrieben und gesperrt gehalten werden. Dies gilt auch für Erträge aus *Corporate Actions* mit Wahlmöglichkeit, bei denen die Inhaberin oder der Inhaber keine aktive Wahl trifft, sondern die Erträge in bar an die Bank überwiesen werden und dabei keine Neuinvestition getätigt wird.

Die Finanzinstitute müssen die verbuchten Erträge aus *Corporate Actions* im Rahmen der Aktualisierung des Werts der gesperrten Vermögenswerte – welche auf Aufforderung des SECO erfolgt – gesondert ausweisen und kenntlich machen.

Weiterhin nicht erlaubt ohne vorgängige Bewilligung des SECO ist die Ausführung nicht-obligatorischer *Corporate Actions* sowie von *Corporate Actions* mit Wahlmöglichkeit, bei denen die Inhaberin oder der Inhaber eine aktive Wahl trifft.

1.2 Dürfen Erträge aus Effekten angenommen werden, welche von Unternehmen oder Organisationen ausgegeben wurden, gegen die sich Finanzsanktionen richten²?

Transaktionen, die von juristischen Personen, Unternehmen oder Organisationen ausgelöst wurden, gegen die sich Finanzsanktionen richten, um Erträge aus den von Ihnen ausgegebenen Effekten auszuschiütten, fallen grundsätzlich unter die Vermögenssperre. Entsprechend müssen Schweizer Finanzinstitute, welche die Endkontoverbuchung für solche Transaktionen vornehmen, diese beim Eingang sperren und dem SECO melden. Das SECO kann anschliessend gemäss der jeweiligen Bestimmung in den Verordnungen die Freigabe der Gelder und die Verbuchung auf einem beliebigen Konto in der Schweiz bewilligen.

Aufgrund des hohen Volumens an solchen Transaktionen kommt im Zusammenhang mit der Gutschrift auf Konten von nicht-sanktionierten Kunden von Erträgen aus Effekten, welche von Unternehmen oder Organisationen ausgegeben wurden, gegen die sich Finanzsanktionen richten und deren Transaktion durch ebendiese Akteure ausgelöst wird, ein erleichtertes Verfahren zur Anwendung. Wiederkehrende, obligatorische Transaktionen im Zusammenhang mit Effekten, welche von Unternehmen oder Organisationen ausgegeben wurden, gegen die sich Finanzsanktionen richten – einschliesslich *Corporate Actions* in Form von Aktiendividenden, Obligationszinsen, Umtauschangeboten im Zusammenhang mit *Depository Receipts* – unterliegen keiner vorgängigen Bewilligungspflicht.

Die Finanzinstitute, welche die Endkontoverbuchung für die oben genannten Transaktionen vornehmen, stellen dem SECO ab dem Kalenderjahr 2024 jeweils bis Ende Februar (Stichtag 31. Dezember des Vorjahres) eine Jahresübersicht über die vorgenommenen Transaktionen zu. Die Meldungen müssen pro Effekte (ISIN-Nummer) erfolgen und nebst der ISIN die Angaben zur Art der Effekte, zur Art des

² Unternehmen oder Organisationen, die der Vermögenssperre und dem Bereitstellungsverbot unterliegen, in den entsprechenden Bestimmungen der diversen Sanktionsverordnungen genannt werden und in den entsprechenden Verordnungsanhängen aufgeführt werden, wie beispielsweise in Anhang 8 der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.167.72) oder Anhang 7 der Verordnung über Massnahmen gegenüber Syrien (SR 946.231.172.7).

Ertrags (Aktiendividende, Obligationszinsen, etc.), zur Anzahl der betroffenen Geschäftsbeziehungen, zur Anzahl der ausgeführten Transaktionen und zum gutgeschriebenen Betrag (Totalsumme pro Währung) beinhalten. Weiterhin unter die Bewilligungspflicht fallen nicht-obligatorische *Corporate Actions*.

1.3 *Dürfen Finanzinstitute in der Schweiz Zahlungen nicht-sanktionierter Kunden von Banken annehmen, gegen die sich Finanzsanktionen richten?*

Zahlungen, die von nicht-sanktionierten Kunden sanktionierter Banken abgesendet werden, fallen grundsätzlich unter die Vermögenssperre. Diesem Grundsatz entsprechend müssten Schweizer Finanzinstitute, welche die Endkontoverbuchung für solche Transaktionen vornehmen, diese beim Eingang theoretisch sperren und dem SECO melden.

Analog zu den Erträgen aus Effekten sanktionierter Emittenten kommt allerdings ein erleichtertes Verfahren zur Anwendung. Zahlungen nicht-sanktionierter Kunden von deren Konten bei sanktionierten Banken dürfen ohne vorgängige Bewilligung des SECO angenommen und verbucht werden.

Die Finanzinstitute, welche die Endkontoverbuchung für die Zahlungen vornehmen, stellen dem SECO quartalsweise eine Übersicht der entgegengenommenen Zahlungen zu. Die Meldungen müssen pro betroffene Geschäftsbeziehung erfolgen und Angaben zu den involvierten Banken, zu den betroffenen Konten (Kontonummern, Absender, Empfänger), zur Anzahl der Zahlungen und zum gutgeschriebenen Betrag (Totalsumme pro Währung) beinhalten.

1.4 *Müssen Banken eine Meldung erstatten, wenn sie Zahlungen von nicht-sanktionierten Kunden zugunsten von sanktionierten natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen blockieren?*

Ja, Zahlungen zugunsten von Empfängern, die von der Vermögenssperre betroffen sind, müssen blockiert und dem SECO gemeldet werden. Der Zahlungsbetrag muss jedoch nicht gesperrt werden, sondern kann dem nicht-sanktionierten Absender wieder gutgeschrieben werden.

1.5 *Müssen Meldungen betreffend die Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen bei Änderungen der Vermögensstände aufdatiert werden?*

Nein, nach der ursprünglichen Meldung ist eine fortlaufende Kommunikation über die Vermögenswerte nicht erforderlich. Die Mitteilung über die aktuellen Vermögensstände ist lediglich nach Aufforderung vonseiten des SECO nachzureichen.

2 Auslegung spezifischer Bestimmungen der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine³

2.1 Eisen- und Stahlerzeugnisse und wirtschaftlich bedeutende Güter⁴ (14a und 14c)

2.1.1 *Ist der Kauf von gemäss den Anhängen 17 und 20 gelisteten Gütern erlaubt, wenn die Güter für einen Drittstaat ausserhalb der Schweiz bestimmt sind und nicht über das Territorium der Schweiz transportiert werden?*

Nein. Die Artikel 14a und 14c der Verordnung verbieten den Kauf von gemäss den Anhängen 17 und 20 der Verordnung gelisteten Gütern, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden. Dieses Verbot gilt unabhängig vom endgültigen Bestimmungsort der Güter.

Die Schweiz ist entschlossen, zur Bekämpfung der weltweiten Ernährungs- und Energiekrisen beizutragen. Der Bundesrat hat explizit festgehalten, dass keine der Sanktionsmassnahmen gegenüber Russland gegen den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln zwischen Drittländern und Russland gerichtet ist.⁵ Um diesem Ansinnen gerecht zu werden, ist der Kauf von bestimmten gemäss Anhang 20 der Verordnung gelisteten Gütern mit Bestimmungsort in einem Drittland gemäss Artikel 14c Abs. 4 erlaubt. Dies gilt für den Kauf, sowie damit verbundene Dienstleistungen wie finanzielle Unterstützung, der folgenden gemäss Anhang 21 der Verordnung gelisteten Güter:

- Kaliumchlorid (Zolltarifnummer: 3104 20)
- Mineralische oder chemische Düngemittel, die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend (3105 20)
- Mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend (3105 60)
- Andere Düngemittel, Kaliumchlorid enthaltend (ex 3105 90)

2.1.2 *Ist der Transport von gemäss Anhang 20 gelisteten Gütern durch ein Schweizer Unternehmen erlaubt, wenn die Güter für einen Drittstaat ausserhalb der Schweiz bestimmt sind und nicht über das Territorium der Schweiz transportiert werden?*

Ja. Artikel 14c der Verordnung verbietet den Transport von gemäss Anhang 20 gelisteten Gütern in und durch die Schweiz. Der Transport durch ein Schweizer Unternehmen ist hingegen dann erlaubt, wenn die Güter für einen Drittstaat ausserhalb der Schweiz bestimmt sind und nicht über das Territorium der Schweiz transportiert werden.

2.1.3 *Ist das Erbringen von Dienstleistungen – einschliesslich finanzieller Unterstützung, Vermittlung oder Versicherungsdienstleistungen – für den Transport von gemäss Anhang 20 gelisteten Gütern erlaubt, wenn die Güter für einen Drittstaat ausserhalb der Schweiz bestimmt sind und nicht über das Territorium der Schweiz transportiert werden?*

Ja. Artikel 14c der Verordnung verbietet die Erbringung von Dienstleistungen – einschliesslich Finanzdienstleistungen, Vermittlung oder Versicherungsdienstleistungen – für verbotene Aktivitäten durch Personen, Unternehmen und Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz. Da der Transport von Gütern, die in Anhang 20 aufgeführt sind, erlaubt ist, wenn die Güter für einen Drittstaat ausserhalb der Schweiz bestimmt sind und nicht über das Territorium der Schweiz transportiert werden (siehe oben), ist die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit solchen Transporten ebenfalls erlaubt.

³ SR 946.231.176.72, nachfolgend «Verordnung».

⁴ Dazu zählen seit dem 16. August 2023 auch Kohle und Kohleerzeugnisse, die vorgängig unter dem aufgehobenen Anhang 22 gelistet waren.

⁵ «Ukraine: Schweiz setzt neue Sanktionen um», Medienmitteilung des Bundesrates vom 3. August 2022.

2.1.4 Was gilt gemäss Artikel 14a Absatz 4^{bis} als ausreichender «Nachweis über das Ursprungsland der Eisen- und Stahlvorprodukte, die für die Verarbeitung dieser Güter in einem Drittland verwendet wurden»? In welchen Fällen muss er erbracht werden?

Bei der Einfuhr von Gütern gemäss Anhang 17 der Verordnung⁶ gelten die folgenden Dokumente als ausreichender Nachweis für das Ursprungsland des als Vormaterial verwendeten Eisens oder Stahls:

a) Für **Halbfabrikate**:

Das Werkprüfzertifikat (*mill test certificate*), das den Namen des Betriebs, in dem die Herstellung erfolgt, den Namen des Landes, in dem die Schmelze stattfand (vgl. Schmelznummer), und die Einreihung des Erzeugnisses in die Unterposition (sechsstellige Zolltarifnummer) enthält.

b) Für **Fertigprodukte**:

Das Werkprüfzertifikat oder die Werkprüfzertifikate, die folgende Informationen enthalten:

- i. den Namen des Landes und der Einrichtung, in denen die Schmelze stattfand (vgl. Schmelznummer) und die Einreihung des Erzeugnisses in die Unterposition (sechsstellige Zolltarifnummer); und
- ii. den Namen des Landes und den Namen der Einrichtung, in der, falls zutreffend, die folgenden Verarbeitungen durchgeführt wurden:
 1. Warmwalzung;
 2. Kaltwalzung;
 3. metallische Schmelztauchbeschichtung;
 4. elektrolytische Metallbeschichtung;
 5. organische Beschichtung;
 6. Schweissung;
 7. Perforierung/Extrusion;
 8. Ziehung/Pilgern;
 9. ERW/SAW/HFI Laserschweissung.

Als geeignete Nachweisdokumente können neben den oben genannten Dokumenten unter anderem auch Rechnungen, Lieferscheine, Qualitätszertifikate, Langzeitlieferantenerklärungen, Kalkulations- und Fertigungsunterlagen, Zolldokumente des Ausfuhrlandes, Geschäftskorrespondenzen, Produktionsbeschreibungen, Erklärungen des Herstellers oder Ausschlussklauseln in Kaufverträgen anerkannt werden, aus denen der nichtrussische Ursprung der Vorprodukte hervorgeht. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in den oben genannten Dokumenten obliegt dem Importeur.

Im Falle einer Einfuhr aus der EU von Eisen- und Stahlerzeugnissen oder von Wiedereinfuhren von Eisen- und Stahlerzeugnissen, welche sich bereits im freien Warenverkehr in der Schweiz befunden haben, werden keine Nachweise benötigt.

Im Falle einer direkten Einfuhr aus einem Drittland muss zum Zeitpunkt der Einfuhr von Eisen- und Stahlerzeugnissen gemäss Anhang 17, die in einem Drittstaat verarbeitet wurden, ein Nachweis vorhanden sein. Der Nachweis muss auf Verlangen den Vollzugsbehörden vorgelegt werden.

Die Vollzugsbehörden können in Zweifelsfällen zusätzliche Nachweise verlangen, beispielsweise gesonderte Werkprüfzertifikate für die verschiedenen Umwandlungsstufen, die das Erzeugnis durchlaufen hat. Alle Zertifikate müssen miteinander kohärent sein.

Da es sich bei den Erzeugnissen der Zolltarifnummern 7207.11, 7207.1210 und 7224.90 um Halbfabrikate handelt, wäre es aufgrund der geltenden Sanktionsbestimmungen zulässig, dass die Russische Föderation zwischen dem 30. September 2023 und dem 1. April 2024 für Erzeugnisse, die unter Verwendung von Vorprodukten der Zolltarifnummer 7207.11 hergestellt wurden, im Werkprüfzertifikat als Name des Landes, in dem die Schmelze stattfand (vgl. Schmelznummer), erscheint. Dasselbe gilt

⁶ Entscheidend ist dabei die bei der Einfuhr in die Schweiz verwendete Zolltarifnummer der Güter.

bis zum 1. Oktober 2024 für Erzeugnisse, die unter Verwendung von Vorprodukten der Zolltarifnummern 7207.1210 oder 7224.90 hergestellt wurden. Ist die Russische Föderation hingegen als das Land angegeben, in dem die anderen Verarbeitungsvorgänge durchgeführt wurden (z.B. Warmwalzung, Kaltwalzung), ist die Einfuhr oder der Kauf der Erzeugnisse unzulässig.

2.2 Einfuhr und Ausfuhr von Gütern von/nach bezeichneten Gebieten und Verbot von Finanzierungen, Beteiligungen und Dienstleistungen in den bezeichneten Gebieten (Artikel 13, 14 und 25)

2.2.1 In den Artikeln 13, 14 und 25 ist von den «in Anhang 6 bezeichneten Gebieten» die Rede. Wie können Unternehmen oder Organisationen beurteilen, welche Gebiete in den Oblasten Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja Beschränkungen unterliegen?

Anhang 6 bezeichnet – neben der Krim und Sewastopol – jene Gebiete in den Oblasten Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja, die nicht unter der Kontrolle der ukrainischen Regierung stehen. In Anbetracht der instabilen Lage empfiehlt sich eine dynamische Einschätzung der tatsächlichen Kontrolle. Im Zweifelsfall können sich die Unternehmen und Organisationen an das SECO wenden.

2.2.2 Welche Güter können aus den Oblasten Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja in die Schweiz eingeführt werden und unter welchen Bedingungen?

Güter mit Ursprung in den Gebieten der Oblaste Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja, die nicht von der ukrainischen Regierung kontrolliert werden, fallen unter das Verbot nach Artikel 13 Absatz 1 zum Zeitpunkt der Einfuhr. Entsprechend ist deren Einfuhr nur möglich, wenn ein von den ukrainischen Behörden ausgestelltes Herkunftszertifikat vorliegt. Die Ukraine stellt derzeit keine Herkunftszertifikate in den Gebieten aus, die nicht von der ukrainischen Regierung kontrolliert werden. Güter, die in den von der Regierung kontrollierten Gebieten Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja hergestellt oder aus diesen Gebieten ausgeführt werden, können frei eingeführt werden.

Da in den vier Oblasten der Handel zwischen den Gebieten, die von der ukrainischen Regierung kontrolliert werden und jenen, die nicht von der ukrainischen Regierung werden, in der Praxis nicht möglich ist, ist es höchst unwahrscheinlich, dass Güter aus den Gebieten, die nicht von der ukrainischen Regierung kontrolliert werden, in die Gebiete, die von der ukrainischen Regierung kontrolliert werden, gelangen. Daher bedarf die Einfuhr solcher Güter keiner weiteren Anforderung oder Dokumentation als die Einfuhr aus anderen Teilen der Ukraine.

Bestehen begründete Zweifel daran, dass die aus der Ukraine einzuführenden Güter aus Gebieten der vier Oblaste, die nicht von der ukrainischen Regierung kontrolliert werden, stammen, können Importeure in der Schweiz aufgefordert werden zusätzliche Unterlagen vorzulegen, z. B. eine Kopie der Ausfuhrzollanmeldung für die betreffenden Güter. Die Ausfuhrzollanmeldung muss von einer offiziellen ukrainischen Zollstelle akzeptiert worden sein, um nachzuweisen, dass das Produkt nicht dem Einfuhrverbot nach Artikel 13 Absatz 1 unterliegt.

2.2.3 Welche Güter können aus der Schweiz nach den Oblasten Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja ausgeführt werden und unter welchen Bedingungen?

Das Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Ausfuhr und der Durchfuhr an Personen, Unternehmen oder Organisationen oder zur Verwendung in den nicht von der ukrainischen Regierung kontrollierten Gebieten der Oblaste Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja, gilt nur für Güter, die in Anhang 7 aufgeführt sind.

Es gibt keine Ausfuhrbeschränkungen für den Handel mit den von der ukrainischen Regierung kontrollierten Gebieten der vier Oblaste. Da der Handel zwischen den staatlich kontrollierten und den nicht staatlich kontrollierten Gebieten dieser vier Oblaste in der Praxis nicht möglich ist, ist es höchst unwahrscheinlich, dass in die Ukraine ausgeführte Güter in die nicht von der ukrainischen Regierung kontrollierten Gebiete dieser Oblaste umgeleitet werden.

Bei begründeten Zweifeln am tatsächlichen Bestimmungsort der ausgeführten Güter können Exporteure in der Schweiz aufgefordert werden, zusätzliche Unterlagen vorzulegen, z. B. ein Schreiben der lokalen Verwaltung in der Ukraine, aus dem hervorgeht, dass der Empfänger in einem staatlich kontrollierten Gebiet der Ukraine tätig ist, Informationen über den Käufer/Empfänger, Rechnungen usw., um nachzuweisen, dass das Produkt nicht unter das Verbot nach Artikel 14 Absatz 1 fällt. Wie bei allen Gütern, die Ausfuhrbeschränkungen unterliegen, können die Zollbehörden auch Zollkontrollen durchführen, die sie für erforderlich halten, um sicherzustellen, dass die auszuführenden Güter nicht unter das Verbot nach Artikel 14 Absatz 1 fallen. Ausnahmen vom Verbot gelten unter anderem für humanitäre Aktivitäten (Art. 14 Abs. 3).

2.2.4 Können Banken Finanztransaktionen im Zusammenhang mit dem Handel in den Oblasten Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja abwickeln und wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Banken in der Schweiz ist es unter anderem untersagt, bestimmte Vermittlungs- oder Investitionsdienstleistungen sowie Finanzierungen oder Finanzhilfen in den nicht von der ukrainischen Regierung kontrollierten Gebieten der Oblaste Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja zu erbringen. Für Finanztransaktionen, die von Banken in der Schweiz zur Unterstützung des Handels in den von der Regierung kontrollierten Gebieten der Oblaste Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja abgewickelt werden, gibt es jedoch keine Beschränkungen. Banken in der Schweiz können Transaktionen in diesen Gebieten in gleicher Weise ausführen wie Transaktionen, die sie mit Banken in anderen Oblasten der Ukraine abwickeln.

Zu der Frage, ob das Gebiet in den Oblasten Donezk, Cherson, Luhansk oder Saporischschja, in dem die finanzielle Transaktion abgewickelt werden soll, unter der Kontrolle der ukrainischen Regierung steht, verweisen wir auf die obige Frage bzgl. der Beurteilung der Kontrolle. Zur Beurteilung können die Banken in der Schweiz mit den in dem betreffenden Gebiet tätigen ukrainischen Banken Kontakt aufnehmen, sofern sie diese aufgrund von ihren Erfahrungen als verlässlich einschätzen. Ebenso können sich die Banken in der Schweiz an die ukrainischen Behörden wenden, um aktuelle Informationen zu erhalten. Auftraggebende von Transaktionen haben zudem die Möglichkeit, die Legitimität von Transaktionen gegenüber von Schweizer Banken zu untermauern, in dem sie diesen die im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr genannten Dokumente und Bescheinigungen (s.o.) vorlegen.

2.2.5 Können Schweizer Unternehmen Dienstleistungen für Personen in den Oblasten Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja oder im Zusammenhang mit dortigen Tätigkeiten erbringen?

Es bestehen Beschränkungen für bestimmte Dienstleistungen für die nicht von der ukrainischen Regierung kontrollierten Gebiete der Oblaste, Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja. Erstens sind der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Gütern nach Anhang 7 an Personen, Unternehmen oder Organisationen oder zur Verwendung in den in Anhang 6 bezeichneten Gebieten verboten (Art. 14 Abs. 1). Ebenso sind die Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten oder Bau- oder Ingenieursdienstleistungen sowie die Bereitstellung von Finanzmitteln oder finanzieller Unterstützung im Zusammenhang mit Gütern nach Anhang 7 zugunsten von Personen, Unternehmen oder Organisationen in den in Anhang 6 bezeichneten Gebieten untersagt (Art. 14 Abs. 2).

Zweitens gibt es im Bereich von Dienstleistungen, die sich nicht auf Güter beziehen, diverse Verbote. Beispielsweise sind die Erbringung von Effektdienstleistungen nach Artikel 25 Absatz 3 oder die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit tourismusbezogenen Aktivitäten in den in Anhang 6 bezeichneten Gebieten verboten.

Es gibt jedoch keine Beschränkungen für die Erbringung von Dienstleistungen durch Schweizer Unternehmen für Personen in den von der ukrainischen Regierung kontrollierten Gebieten der Oblaste Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja. Schweizer Unternehmen und Banken können in diesen Gebieten ihre Dienstleistungen in der gleichen Weise wie in allen anderen Oblasten der Ukraine erbringen.

Schweizer Unternehmen und Banken, die beabsichtigen, die o.g. Dienstleistungen in den Oblasten Donezk, Cherson, Luhansk oder Saporischschja zu erbringen, sollten den Standort des Dienstleistungsempfängers und/oder den Standortsektor, in dem die Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, mit der nötigen Sorgfaltspflicht eruieren, je nach der anwendbaren Bestimmung. Im Zweifelsfall können sich Schweizer Unternehmen und Banken an das SECO wenden.

2.3 Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen und entsprechende Meldepflicht (Artikel 15 und 16)

2.3.1 Fallen Effekten, die vom National Settlement Depository (NSD; SSID: 175-55580) verwahrt werden unter die Vermögenssperre gemäss Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung?

Nein. Zwar müssen Vermögenswerte, die dem NSD gehören, in dessen Eigentum stehen oder von ihm gehalten oder kontrolliert werden, gesperrt werden. Vermögenswerte – einschliesslich Effekten – die bloss vom NSD verwahrt werden, sind von der Vermögenssperre gemäss Artikel 15 Absatz 1 hingegen nicht betroffen.

Es ist weiter zu beachten, dass der NSD unter das Bereitstellungsverbot gemäss Artikel 15 Absatz 2 fällt. Daher sind alle Aktivitäten, die direkt oder indirekt die Zahlung von Gebühren an den NSD oder die Bereitstellung sonstiger Mittel oder wirtschaftlicher Ressourcen an den NSD oder zu dessen Gunsten beinhalten, verboten.

2.3.2 Fällt der Verkauf von russischen Effekten, die vom NSD verwahrt werden unter das Bereitstellungsverbot gemäss Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung?

Alle Aktivitäten, die direkt oder indirekt die Zahlung von Gebühren an den NSD oder die Bereitstellung sonstiger Mittel oder wirtschaftlicher Ressourcen an den NSD oder zu dessen Gunsten beinhalten, fallen unter das Bereitstellungsverbot gemäss Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung und sind verboten. Der Verkauf von russischen Effekten, die vom NSD verwahrt werden, in dessen Rahmen dem NSD direkt oder indirekt Gebühren zufließen, ist somit verboten.

2.3.3 Das SECO kann gemäss Artikel 15 Absatz 8^{quater} der Verordnung eine Ausnahmegewilligung für die Bereitstellung an den NSD im Zusammenhang mit dem Verkauf von russischen Effekten erteilen, sofern die Bedingungen in Artikel 15 Absatz 8^{quater} Buchstaben a-e der Verordnung erfüllt sind. Darf eine Bank in der Schweiz die Identität der Endanleger gegenüber einem russischen Verwahrer offenlegen, um eine Gutschrift von Dividenden russischer Aktien oder Depository Receipts auf ein Omnibus- bzw. Individualkonto in Russland zu erwirken? Darf eine Bank in der Schweiz ihre Kunden dabei unterstützen, ein solches Omnibus- bzw. Individualkonto in Russland zu eröffnen?

Die Offenlegung der Kundendaten fällt nicht unter die Verordnung, vorbehalten bleibt die Einhaltung anderer Vorgaben (insb. Bankkundengeheimnis). Eine Schweizer Bank darf ihre Kunden dabei unterstützen, Kontobeziehungen bei russischen Banken zu eröffnen, solange es sich nicht um eine Bank handelt, die Artikel 15 (Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen) oder Artikel 24a (Verbot von Transaktionen mit staatseigenen Unternehmen) der Verordnung unterliegt.

2.3.4 Darf eine Bank in der Schweiz Zahlungen aus solchen Omnibus- bzw. Individualkonten entgegennehmen?

Ja, eingehende Dividendenzahlungen von Emittenten, die Artikel 15 (Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen) oder Artikel 24a (Verbot von Transaktionen mit staatseigenen Unternehmen) der Verordnung unterliegen, müssen nur dann gesperrt bzw. zurückgewiesen werden, wenn die Zahlung direkt vom sanktionierten Emittenten erfolgt (siehe Antwort oben). Entsprechend dürfen Zahlungen aus Omnibus- bzw. Individualkonten bei einer nicht-sanktionierten russischen Bank angenommen werden.

2.4 Verbot der Entgegennahme von Einlagen und kryptobasierten Vermögenswerten und entsprechende Meldepflicht (Artikel 20 und 21)

An wen richten sich die Artikel 20 und 21?

2.4.1 Sind diese Bestimmungen auf alle Banken gemäss dem Bankengesetz anwendbar?

Die Schweiz hat sich den Sanktionen der EU gegenüber Russland angeschlossen. Die Verordnung (EU) 2022/328 des Rates vom 25. Februar 2022 sieht vor, dass alle Kreditinstitute der entsprechenden Massnahme unterliegen. Entsprechend richten sich auch die Vorschriften von Artikel 20 und 21 der Verordnung an Personen und Einrichtungen, die gewerbsmässig Einlagen entgegennehmen und Kredite gewähren, wie zum Beispiel Banken gemäss Bankengesetz.

2.4.2 Unterliegen Versicherungen den Artikeln 20 und 21 der Verordnung?

Versicherungen fallen grundsätzlich nicht unter die Artikel 20 und 21 der Verordnung. Davon ausgenommen sind Einlagen, die im Rahmen einer Lebensversicherung bei einer Bank hinterlegt werden. Wenn die daran wirtschaftlich berechnigte Person unter Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung fällt, unterliegen solche Einlagen den Bestimmungen in den Artikeln 20 und 21 der Verordnung.

Wie müssen Meldungen nach Artikel 21 gemacht werden?

2.4.3 Gilt die Ausnahme gemäss Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung für Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats und natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel der Schweiz oder eines EWR-Mitgliedstaats verfügen auch im Bereich der Meldepflicht gemäss Artikel 21?

Ja. Die Meldepflicht gemäss Artikel 21 der Verordnung findet nur Anwendung auf Geschäftsbeziehungen, die unter Artikel 20 Absätze 1 und 2 der Verordnung fallen. Findet die Ausnahme gemäss Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung auf eine Geschäftsbeziehung Anwendung, so muss diese auch nicht gemeldet werden.

2.4.4 Welche Informationen müssen die Rechtsunterworfenen dem SECO in Ausführung der Meldepflicht gemäss Artikel 21 der Verordnung übermitteln? Werden die gleichen Informationen gefordert wie für Meldungen nach Artikel 16 der Verordnung?

Meldungen nach Artikel 21 der Verordnung sind von Meldungen betreffend gesperrte Gelder nach Artikel 16 der Verordnung zu unterscheiden. Bestehende Einlagen über 100 000 Franken müssen dem SECO in aggregierter Form gemeldet werden. Das heisst, die Anzahl der betroffenen Geschäftsbeziehungen sowie die Summe der betroffenen aktuellen Saldi.

2.4.5 In welchem Format muss gemeldet werden? Gibt es ein Formular dafür?

Die Meldung kann per E-Mail (sanctions@seco.admin.ch) oder Brief (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, CH-3003 Bern) erfolgen. Weder machen wir derzeit Vorgaben zur Form der Meldungen, noch existiert derzeit ein Standardformular. Das SECO behält sich vor, in Zukunft allenfalls ein Standardformular auf seiner Internetseite (www.seco.admin.ch) aufzuschalten.

Wie wird die Grenze von 100 000 Franken berechnet?

2.4.6 Fällt die Entgegennahme von «Corporate Actions» (Dividenden, Coupons etc.) unter Artikel 20 der Verordnung?

Nein. *Corporate Actions* (Dividenden, Coupons etc.) im Zusammenhang mit Wertpapieren, die auf der Geschäftsbeziehung hinterlegt sind, dürfen entgegengenommen werden, auch wenn damit die Grenze von 100 000 Franken pro Person oder Einrichtung überschritten wird.

2.4.7 Fällt die Gutschrift von Zinsen auf bestehenden Einlagen unter Artikel 20 der Verordnung?

Nein. Zinsen auf bestehenden Einlagen, die sich vor Inkraftsetzung der Verordnung auf der Bank befanden, sind nicht als neue Einlage im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung zu qualifizieren und dürfen daher gutgeschrieben werden, auch wenn damit die Grenze von 100 000 Franken pro Person oder Einrichtung überschritten wird.

2.4.8 Fallen Wertpapiere und deren Aufbewahrung unter Artikel 20 der Verordnung? Darf der Erlös des Verkaufs von Wertpapieren, die auf der entsprechenden Kundenbeziehung verbucht sind, entgegengenommen werden, auch wenn damit die Grenze von 100 000 Franken überschritten wird?

Die Hinterlegung und Aufbewahrung von Wertpapieren fällt nicht unter die Definition von «Einlagen» gemäss Artikel 20 der Verordnung. Der Erlös des Verkaufs von Wertpapieren, die auf der entsprechenden Geschäftsbeziehung hinterlegt sind, darf entgegengenommen werden, auch wenn damit die Grenze von 100 000 Franken pro Person oder Einrichtung überschritten wird.

2.4.9 Fallen Rückzahlungen von staatlichen Stellen (Steuern, Beiträge von Ausgleichskassen, etc.) unter Artikel 20 der Verordnung? Dürfen solche Zahlungen entgegengenommen werden, auch wenn damit die Grenze von 100 000 Franken überschritten wird?

Die Entgegennahme von Rückzahlungen von staatlichen Stellen wie beispielsweise Steuer- und Ausgleichskassen fällt nicht unter die Definition von «Einlagen» gemäss Artikel 20 der Verordnung. Allfällige Rückzahlungen dieser Art dürfen entgegengenommen werden, auch wenn damit die Grenze von 100 000 Franken pro Person oder Einrichtung überschritten wird.

2.4.10 Dürfen Zahlungen, welche zur Rückzahlung von Krediten verwendet werden, angenommen werden, auch wenn damit die Grenze von 100 000 Franken überschritten wird?

Ja. Einzahlungen, die umgehend für die Rückzahlung von ausstehenden Krediten abgebucht werden, fallen nicht unter die Definition von «Einlagen» gemäss Artikel 20 der Verordnung. Entsprechend dürfen solche Zahlungen entgegengenommen werden, auch wenn damit die Grenze von 100 000 Franken pro Person oder Einrichtung überschritten wird.

2.4.11 Gilt die Grenze von 100 000 Franken nur für neue Einlagen? Oder ist damit das Gesamttotal der Einlagen gemeint?

Die Grenze von 100 000 Franken pro Person oder Einrichtung bezieht sich auf das Gesamttotal der Einlagen pro Kunde bei der jeweiligen Bank oder dem jeweiligen Institut. Verfügt ein Kunde beispielsweise über bestehende Einlagen von 80 000 Franken, so dürfen noch maximal Einlagen von 20 000 Franken angenommen werden. Verfügt ein Kunde beispielsweise über bestehende Einlagen von 110 000 Franken, so dürfen keine weiteren Einlagen angenommen werden.

2.4.12 Wie verhält sich die Grenze von 100 000 Franken bei natürlichen Personen, die an (mehr als) einer juristischen Person, mit denen eine Bank eine Geschäftsbeziehung pflegt, wirtschaftlich berechtigt sind und die gegebenenfalls über ein Privatkonto verfügen?

Die Grenze von 100 000 Franken gilt je juristische Person. Wenn eine Person, die an juristischen Personen wirtschaftlich berechtigt ist, bei derselben Bank ein eigenes, auf ihren Namen lautendes Konto besitzt, erfolgt die Berechnung der Grenze ebenfalls separat. Besitzt die Person zwei oder mehr Konten, die auf ihren eigenen Namen lauten, wird hingegen die Summe der Einlagen der auf ihren Namen lautenden Konten berechnet, ebenso für Konten ein und derselben juristischen Person. Diese Summe darf die Grenze von 100 000 Franken nicht überschreiten.

2.4.13 Müssen negative Kontosalen gemeldet werden?

Nein.

Welche natürlichen Personen fallen unter Artikel 20 der Verordnung?

2.4.14 *Fallen schweizerisch-russische DoppelbürgerInnen unter die Ausnahme gemäss Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung? Wie verhält es sich mit die DoppelbürgerInnen Russland-EWR-Mitgliedsstaat? Wie verhält es sich mit DoppelbürgerInnen Russland-Drittstaat?*

Fallen Personen mit Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz oder im EWR unter die Ausnahme gemäss Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung?

Gemäss Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung gilt das Verbot gemäss Artikel 20 Absätzen 1 und 2 nicht für Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats und natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel der Schweiz oder eines EWR-Mitgliedstaats verfügen.

Daraus folgt, dass schweizerisch-russische DoppelbürgerInnen sowie Personen, die sowohl über die russische Staatsbürgerschaft als auch die Staatsbürgerschaft eines EWR-Mitgliedstaats verfügen, nicht unter das Verbot gemäss Artikel 20 der Verordnung fallen. Personen, die sowohl über eine russische Staatsbürgerschaft als auch die Staatsbürgerschaft eines weiteren Drittstaats ausserhalb des EWR verfügen, fallen hingegen unter das Verbot gemäss Artikel 20.

2.4.15 *Fallen Personen mit monegasischer, andorranischer oder britischer Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsbewilligung in Monaco, Andorra, im Vereinigten Königreich, in Gibraltar, auf Isle of Man oder den Kanalinseln unter die Ausnahme gemäss Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung?*

Staatsangehörige Monacos, Andorras oder des Vereinigten Königreichs und natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel in Monaco, Andorra, im Vereinigten Königreich, in Gibraltar, auf Isle of Man oder den Kanalinseln verfügen, fallen nicht unter das Verbot gemäss Artikel 20.

2.4.16 *Fallen Konten, die gemeinsam mit einer russischen Person gehalten werden, unter Artikel 20 der Verordnung?*

Wenn eine russische Person ein Konto gemeinsam mit einer Person aus einem Drittstaat hält, fällt das Konto unter Artikel 20 der Verordnung. Wird das Konto hingegen gemeinsam mit einer Person gehalten, die in den Anwendungsbereich der Ausnahme nach Artikel 20 Absatz 3 fällt (siehe Frage oben), fällt es nicht unter die Massnahme.

Welche juristischen Personen fallen unter Artikel 20 der Verordnung?

2.4.17 *Fallen Trusts mit einer russischen Person als Begründer oder Begünstigte unter Artikel 20 der Verordnung?*

Nein. Trusts mit einer russischen Person als Begründer oder Begünstigte fallen nicht unter Artikel 20 der Verordnung.

2.4.18 *Fällt eine ausserhalb der Schweiz oder des EWR niedergelassene Gesellschaft, an der eine russische Person oder eine in der Russischen Föderation ansässige Person als Mehrheitsaktionär beteiligt ist, unter Artikel 20 der Verordnung?*

Ja. Gemäss Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung fallen Konten von ausserhalb der Schweiz oder dem EWR niedergelassenen Gesellschaften, an denen russische Staatsangehörige oder in der Russischen Föderation ansässige natürliche Personen zu über fünfzig Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, unter Artikel 20 der Verordnung.

Hingegen gelten die Verbote gemäss Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung nicht für ausserhalb der Schweiz oder dem EWR niedergelassene Banken, Unternehmen oder Organisationen, deren Anteile zu über fünfzig Prozent unmittelbar oder mittelbar von russischen Staatsangehörigen oder in der Russischen Föderation ansässigen natürlichen Personen gehalten werden, die Schweizer Staatsangehörige oder Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats sind oder über einen Aufenthaltstitel der Schweiz oder eines EWR-Mitgliedstaats verfügen.

2.4.19 Fallen Fonds mit Sitz ausserhalb der Schweiz oder des EWR, die einer Einrichtung gleichkommen und an denen russische Staatsangehörige oder in der Russischen Föderation ansässige natürliche Personen zu über fünfzig Prozent beteiligt sind (oder als Investor eine gleichwertige Beteiligung halten), unter Artikel 20 der Verordnung?

Ja, sie fallen unter Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung. Ausserdem ist es gemäss Artikel 23 der Verordnung verboten, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen mit einem Engagement («Exposure») hinsichtlich auf Schweizerfranken oder auf eine amtliche Währung eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union lautender übertragbarer Wertpapiere an russische Staatsangehörige oder in der Russischen Föderation ansässige natürliche Personen oder an in der Russischen Föderation niedergelassene Banken, Unternehmen oder Organisationen zu verkaufen.

Fallen konsularische und diplomatische Vertretungen Russlands in der Schweiz unter Artikel 20 der Verordnung?

Nein. Konsularische und diplomatische Vertretungen der Russischen Föderation in der Schweiz fallen nicht unter dieses Verbot, da es sich nicht um «in der Russischen Föderation niedergelassene Organisationen» oder «ausserhalb der Schweiz niedergelassene Organisationen» gemäss Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung handelt. Entsprechend dürfen Einlagen ungeachtet der Einschränkungen gemäss Artikel 20 Absatz 1 angenommen werden.

Weitere Fragen

2.4.20 Dürfen russische Personen Einlagen abziehen?

Artikel 20 der Verordnung verbietet die Entgegennahme von neuen Einlagen, wenn der Gesamtwert der Einlagen 100 000 Franken übersteigt. Bestehende Einlagen – unabhängig von der aktuellen Höhe dieser Einlagen – dürfen frei verwendet und auch abgezogen werden.

2.4.21 Dürfen Transfers innerhalb einer Bank ausgeführt werden, auch wenn damit das Gutschriftskonto die Grenze von 100 000 Franken übersteigt?

Interne Transfers innerhalb einer Bank zwischen verschiedenen Konten derselben russischen Person dürfen ausgeführt werden.

2.4.22 Fallen Konten, die nicht einer russischen Person gehören, bei denen aber eine russische Person Verfügungsberechtigt ist, unter Artikel 20 der Verordnung?

Nein. Solange die russische Person nicht Eigentümer des Kontos ist, sondern lediglich verfügungsberechtigt ist, findet Artikel 20 der Verordnung keine Anwendung.

2.4.23 Fallen Einlagen, die für den nicht verbotenen grenzüberschreitenden Handel mit Gütern und Dienstleistungen zwischen der Schweiz und der Russischen Föderation, der Schweiz und dem EWR oder dem EWR und der Russischen Föderation erforderlich sind, unter die Verbote gemäss Artikel 20 Absätze 1 und 2?

Ja. Ab dem 31. August 2022 sind diese Einlagen nicht mehr vom Verbot ausgenommen. Allerdings kann das SECO gemäss Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe f der Verordnung für diese Einlagen nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des EDA und des EFD Ausnahmen von den Verboten bewilligen.

2.5 Verbot des Verkaufs von Effekten (Artikel 23)

2.5.1 *Fallen bestehende (vor dem 12. April ausgegebene) börsengehandelte Aktien eines Unternehmens, sofern dieses nach dem 12. April ebenfalls neue Aktien ausgegeben hat unter die Verbote gemäss Artikel 23? Oder fallen nur Titel, die insgesamt neu nach dem 12. April begeben wurden (bspw. eine neue Tranche eines Bonds mit eigener ISIN) unter die Verbote?*

Bestehende («alte») Aktien fallen ebenfalls unter Artikel 23, weil man sie in der Regel nicht von denjenigen unterscheiden kann, die nach dem 12. April ausgegeben werden. Anders wird der Fall hingegen bei Entstehen neuer ISIN beurteilt, weil dann eine Unterscheidung erfolgen kann. Aktien, die schon im Depot sind, müssen zudem nicht verkauft werden. Im Grundsatz dürfen keine Verkäufe neuer, sprich nach dem 12. April 2022 ausgegebener Aktien, erfolgen.

Diese Interpretation von Artikel 23 gilt analog für sektorale Sanktionen, wie z. B. Artikel 18 der Verordnung.

2.5.2 *Sind Derivate über derartige Wertschriften (z. B. Total Return Swap), welche einem Kunden ein synthetisches Exposure an einem Titel ermöglichen ohne physische Lieferung des Titels ebenfalls vom Verbot erfasst?*

In der Verordnung wird explizit von Anteilen an Fonds gesprochen, womit eine derartige Transaktion mit einer betroffenen Person als Umgehungsgeschäft gelten würde und dadurch ebenfalls vom Verbot erfasst wird.

2.5.3 *Fallen bestehende Fonds-Anteile in einem Depot neu unter Artikel 23, falls beim Underlying im Fonds neu herausgegebene Effekten dazukommen?*

Solange kein Verkauf stattfindet, können diese Fondsanteile weiterhin gehalten werden. Das «Weiterhalten» bestehender Fonds-Anteile fällt nicht unter das Verbot von Artikel 23.

2.5.4 *Fallen Personen mit monegassischer, andorranischer oder britischer Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsbewilligung in Monaco, Andorra, im Vereinigten Königreich, in Gibraltar, auf Isle of Man oder den Kanalinseln unter die Ausnahme gemäss Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung?*

Staatsangehörige Monacos, Andorras und des Vereinigten Königreichs und natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel in Monaco, Andorra, im Vereinigten Königreich, in Gibraltar, auf Isle of Man oder den Kanalinseln verfügen, fallen nicht unter das Verbot gemäss Artikel 23.

2.5.5 *Dürfen Capital Calls für Private Equity Investitionen, bei welchen die Kapitalzusage («Commitment») vor dem 12. April 2022 abgegeben wurde, auch nach dem 12. April 2022 noch bedient werden?*

Ja, das Investment wurde unwiderruflich zum Zeitpunkt der Kapitalzusage («Commitment») getätigt. Somit stellen nachfolgende Capital Calls kein neues Investment dar.

2.6 Verbot von Transaktionen mit der Zentralbank der Russischen Föderation (Artikel 24)

2.6.1 *Wie haben die Meldungen zu Reserven und Vermögenswerten nach Artikel 24 Absatz 3 zu erfolgen?*

Die Meldungen erfolgen über ein für diese Zwecke bestimmtes Formular, das beim SECO (sanctions@seco.admin.ch) bezogen werden kann.

2.7 Verbote im Zusammenhang mit Unternehmen im Energie- und im Bergbausektor der Russischen Föderation (Artikel 28b)

2.7.1 Können ADR (American Depositary Receipts) von russischen Unternehmen in entsprechende Anteile umgetauscht werden?

Ja. Der Umtausch von ADR in Anteile betrifft bereits bestehende Beteiligungen respektive bestehendes Eigenkapital. In diesem Sinne fällt der Umtausch nicht unter die Verbote gemäss Artikel 28b der Verordnung.

Mit dem Umtausch von ADR in Anteile werden den betroffenen russischen Unternehmen weder direkt noch indirekt wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt. Der Umtausch von ADR an einem gemäss Artikel 15 der Verordnung sanktionierten Unternehmen ist daher auch nicht als verbotene Bereitstellung im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung zu betrachten.

2.7.2 Fällt der Erwerb von bestehenden Aktien unter die Verbote gemäss Artikel 28b der Verordnung?

Ja, Artikel 28b verbietet den Erwerb neuer oder die Ausweitung bestehender Beteiligungen an juristischen Personen, Unternehmen oder Organisationen, die nach dem Recht eines Staates ausserhalb der Schweiz oder des EWR gegründet oder eingetragen wurden und im Energie- oder im Bergbausektor in der Russischen Föderation tätig sind. Somit dürfen keine Aktien der betroffenen Unternehmen mehr gekauft werden, unabhängig davon, wann diese emittiert wurden.

2.7.3 Fällt der Erwerb von bestehenden Obligationen unter die Verbote gemäss Artikel 28b der Verordnung?

Nein. Artikel 28b verbietet die Bereitstellung oder Beteiligung an Darlehen, Krediten oder sonstigen Finanzmitteln, einschliesslich Eigenkapital für oder für die Finanzierung von juristischen Personen, Unternehmen oder Organisationen, die nach dem Recht eines Staates ausserhalb der Schweiz und des EWR gegründet oder eingetragen wurden und im Energiesektor in der Russischen Föderation tätig sind. Vom Verbot erfasst sind die Beteiligungen an neuen Finanzierungen, die zu einem Finanzmittelzufluss (Finanzierung mittels Fremd- oder Eigenkapital) führen.

2.7.4 Ist es erlaubt, in einen Fonds zu investieren, wenn dieser Effekte von Unternehmen enthält, die im russischen Energie- oder Bergbausektor tätig sind?

Ja. Artikel 28b hat zum Ziel, Neuinvestitionen in Projekte im russischen Energie- und Bergbausektor zu verhindern. Portfolioinvestments (Beteiligung von weniger als 10%) im Rahmen eines Fonds fallen nicht unter dieses Verbot.

2.8 Verbote betreffend Trusts (Artikel 28d)

Welche Rechtsformen sind von Artikel 28d betroffen?

2.8.1 Wie ist der Begriff «ähnliche Rechtsform» in Artikel 28d Absatz 1 der Verordnung zu interpretieren?

Rechtsformen sind als ähnlich zu beurteilen, wenn sie eine Struktur oder Funktion ähnlich eines Trusts besitzen. Dazu zählen zum Beispiel die Schaffung einer treuhänderischen Bindung zwischen dem Verwalter und den Begünstigten oder die Trennung oder Entkopplung von rechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum an Vermögenswerten.

2.8.2 *Fallen Stiftungen unter den Begriff «ähnliche Rechtsform»?*

Stiftungen im Sinne der Artikel 80 ff. ZGB – oder entsprechender ausländischer Bestimmungen – gelten als «ähnliche Rechtsformen» im Sinne von Artikel 28d der Verordnung. Ausgenommen davon sind Stiftungen mit Sitz in der Schweiz oder einem EWR-Mitgliedstaat, die gemeinnützige Ziele verfolgen und der Aufsicht unterliegen, sowie religiöse Stiftungen mit Sitz in der Schweiz oder einem EWR-Mitgliedstaat.

2.8.3 *Gilt Artikel 28d der Verordnung auch für bereits bestehende Truststrukturen oder nur für neue Truststrukturen?*

Artikel 28d findet Anwendung auf alle Strukturen, die als Trusts oder ähnliche Rechtsformen bezeichnet werden. Es spielt keine Rolle, ob diese vor oder nach Inkrafttreten von Artikel 28d der Verordnung begründet wurden.

2.8.4 *Was gilt im Fall von spezifischen Formen von Trusts, z. B. mit diskretionär ausgestalteten Trusts?*

Die Bestimmungen sind dieselben, d. h. wenn der Begründer oder Begünstigte des Trusts unter das Verbot fällt, gilt das Verbot unabhängig von der Form des Trusts.

Im Falle eines diskretionär ausgestalteten Trusts, bei dem der unter die Anordnung fallende Begünstigte durch eine nicht darin enthaltene Person ersetzt wird, würde der zuvor verbotene Trust wieder erlaubt werden, sofern der Begründer nicht ebenfalls unter das Verbot fällt.

2.8.5 *In Artikel 28d Absatz 27 der Verordnung wird von «Treuhänder, nomineller Anteilseigner, Geschäftsführer, Sekretär oder eine ähnliche Funktion» berichtet. Was ist mit diesen unterschiedlichen Beschreibungen gemeint?*

Artikel 28d Absatz 2 zählt Namen von Funktionen auf, die mit dem Trustee gleichgesetzt werden können. Wenn eine Person als Trustee handelt, d. h. Anweisungen von einem Begründer entgegennimmt, um Angelegenheiten für einen Begünstigten zu verwalten, ist sie einem Trustee gleichgestellt, unabhängig von ihrer Namenfunktion.

2.8.6 *Welche Dienstleistungen sind von dem Verbot betroffen? Fallen die Zurverfügungstellung von Bankkonti, Wertschriften und Zahlungsverkehr oder ähnliche Dienstleistungen für einen Trust unter dieser Definition?*

Verboten sind Verwaltungsdienstleistungen für einen Trust oder eine ähnliche Rechtsform. Zum Beispiel fallen Buchhaltungsdienstleistungen aufgrund der direkten Verwaltungsleistungserbringung für den Trust unter dieses Verbot.

Nicht verboten sind hingegen übliche Bank- und Zahlungsdienstleistungen, wie beispielsweise die Zurverfügungstellung eines Bankkontos, das Ausführen von Zahlungen oder Währungswechsel. Dabei handelt es sich nicht um «Verwaltungsdienstleistungen» im Sinne von Artikel 28d Absatz 1 der Verordnung.

⁷ Art. 28d Abs. 2 (Ausser Kraft bis 31. Juli 2022): Es ist verboten, als Treuhänder, nomineller Anteilseigner, Geschäftsführer, Sekretär oder in einer ähnlichen Funktion für einen Trust oder ähnliche Rechtsform nach Absatz 1 zu handeln oder dies einer anderen Person zu ermöglichen.

Was versteht man unter Kontrolle?

2.8.7 *In Artikel 28d Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung wird der Begriff «Kontrolle» verwendet. Was versteht man unter Kontrolle?*

Wie im Fall von den Artikeln 15 und 20 der Verordnung muss der Begriff der Kontrolle von Fall zu Fall beurteilt werden. Entscheidend ist dabei, ob eine juristische Person unter der effektiven Kontrolle einer in Artikel 28d Absatz 1 Buchstaben a–c aufgeführten Person steht.

Welcher territoriale Anwendungsbereich ist vorgesehen?

2.8.8 *Welcher Schweiz-Bezug ist erforderlich, damit Artikel 28d der Verordnung Anwendung findet? Sind Kriterien wie Rechtsordnung des Trusts, Sitz oder Wohnsitz des Trustees, Protectors, Beneficiaries und Ort der Vermögenswerte relevant?*

Alle in der Schweiz ansässigen natürlichen und juristischen Personen sind verpflichtet, die Verordnung einzuhalten, unabhängig davon, wo der Trust und die beteiligten Parteien ihren eingetragenen Sitz haben. Weitere Kriterien sind also irrelevant.

2.8.9 *Ist mit «Bereitstellung eines Sitzes» in Artikel 28d Absatz 1 unter anderem die Konstellation gemeint, in welcher die tatsächliche Leitung (im Ausland) und der statutarische Sitz (in der Schweiz) des Trustees auseinanderfallen? Was ist unter «Bereitstellung eines Geschäfts- oder Verwaltungsanschrift» zu verstehen?*

Ja. Die «Bereitstellung eines Sitzes» bedeutet, dem Trust eine Adresse in der Schweiz zur Verfügung zu stellen. Die «Bereitstellung eines Geschäfts- oder Verwaltungsanschrift» bedeutet eine Adresse in der Schweiz bereitzustellen, die direkt zum Trust führt oder mit ihm in Verbindung gebracht werden kann.

2.8.10 *Findet Artikel 28d der Verordnung Anwendung auf Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, welche im Vermögen eines Trusts mit russischem Begründer oder Begünstigter sind? Kann eine Schweizer Aktiengesellschaft die Buchhaltung für eine ausländische Gesellschaft führen, welche indirekt (d. h. über weitere Holdinggesellschaften in der Truststruktur) zu 100 % von einem Trust nach Artikel 28d Absatz 1 der Verordnung gehalten wird?*

Artikel 28d der Verordnung findet Anwendung auf Trusts oder einer ähnlichen Rechtsform. Hingegen fallen juristische Personen, die sich im Vermögen eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsform gemäss Artikel 28d der Verordnung befinden, nicht unter Artikel 28d. Unternehmen, die sich im Vermögen eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsform befinden, dürfen jedoch keine Verwaltungsleistungen für den Trust erbringen.

2.8.11 *Ist Russland-Bezug gegeben, wenn die Struktur in der Vergangenheit von russischen Personen gemäss Artikel 28d Absatz 1 gegründet wurde, die aber keinen Einfluss mehr haben (evtl. bereits verstorben) und keine russischen Personen Begünstigte sind?*

Nein. Russland-Bezug ist nur gegeben, wenn eine russische Person gegenwärtig als Begründer oder Begünstigter des Trusts oder einer ähnlichen Rechtsform fungiert.

2.8.12 *Wenn es mehrere Begünstigte des Trusts gibt und einer von ihnen von Artikel 28d der Verordnung betroffen ist, fällt der Trust dann unter die Verordnung?*

Ja. Es reicht aus, dass nur eine Person von Artikel 28d Absatz 1 der Verordnung betroffen ist, damit die Bestimmungen von Artikel 28d zur Anwendung kommen.

Beispiel: Wenn ein Trust fünf nicht-russische Bürger und einen russischen Bürger als Begünstigten hat, fällt er unter die Bestimmungen von Artikel 28d der Verordnung.

Wie gilt die Ausnahme von Artikel 28d Absatz 3?

2.8.13 Müssen sämtliche «Begünstigten» oder «Begründer» die Voraussetzungen von Artikel 28d Absatz 3 erfüllen, damit diese Ausnahme zur Anwendung gelangt oder reicht es, wenn ein Einzelner oder die Mehrheit der Begünstigten diese Voraussetzungen erfüllen?

Analog zu Artikel 28d Absatz 1 fällt der Trust oder eine ähnliche Rechtsform unter die Ausnahme in Artikel 28d Absatz 3, wenn nur einer der Begünstigten unter die Ausnahme fällt.

Beispiel: Wenn ein Trust fünf Begünstigte hat, von denen vier ausschliesslich die russische Staatsangehörigkeit haben und einer die doppelte Staatsangehörigkeit Russland-EWR-Staat, dann kommt die Ausnahme zur Anwendung.

2.8.14 Findet Artikel 28d Absatz 3 der Verordnung Anwendung, wenn der Begründer mit russischer Staatsangehörigkeit über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel eines EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz verfügt, seinen tatsächlichen Wohnsitz jedoch ausserhalb des EWR-Mitgliedstaates hat?

Ja. Relevant sind die Staatsangehörigkeit oder der Aufenthaltstitel, nicht der Sitz des Begründers. In diesem Fall würde der Trust oder die ähnliche Rechtsform unter die Ausnahme fallen, da der Begründer einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel der Schweiz oder eines EWR-Mitgliedstaates hat.

2.8.15 Fallen Personen mit monegasischer, andorranischer oder britischer Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsbewilligung in Monaco, Andorra, im Vereinigten Königreich, in Gibraltar, auf Isle of Man oder den Kanalinseln unter die Ausnahme gemäss Artikel 28d Absatz 3 der Verordnung?

Staatsangehörige Monacos, Andorras und des Vereinigten Königreichs und natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel in Monaco, Andorra, im Vereinigten Königreich, in Gibraltar, auf Isle of Man oder den Kanalinseln verfügen, fallen nicht unter das Verbot gemäss Artikel 28d.

Gibt es eine Übergangsperiode und wie ist sie geregelt?

Alle schweizerischen natürlichen und juristischen Personen, die die Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts- oder Verwaltungsanschrift oder Verwaltungsdienstleistungen einem betreffenden Trust anbieten, verfügen gemäss Artikel 35 Absatz 18 über eine Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2022 um die Anforderungen der Verordnung zu erfüllen.

2.8.16 Was ist für den Fall vorgesehen, dass ein Vertrag betreffend die Erbringung einer gemäss Artikel 28d der Verordnung unzulässigen Dienstleistung nicht innerhalb der Übergangsfrist beendet werden kann?

Das Verbot, als Treuhänder, nomineller Anteilseigner, Geschäftsführer, Sekretär oder in einer ähnlichen Funktion für einen Trust oder ähnliche Rechtsform zu handeln oder dies einer anderen Person zu ermöglichen, ist am 1. August 2022 erneut in Kraft getreten (zuvor temporär aufgehobener Absatz 2 des Artikels 28d). Gemäss Artikel 28d Absatz 5 Buchstabe a (Inkrafttreten am 1. August 2022) kann das SECO Ausnahmen vom Verbot in Artikel 28d Absatz 2 gewähren, um die Fortsetzung dieser Dienstleistungen zu ermöglichen, die zum Abschluss von Transaktionen erforderlich sind zur Beendigung der mit Artikel 28d der Verordnung nicht vereinbaren und vor dem 28. April 2022 abgeschlossenen Verträge, sofern diese Transaktionen vor dem 30. Mai 2022 eingeleitet wurden und bis zum 1. Oktober 2022 abgeschlossen sind.

2.9 Verbote betreffend Dienstleistungen (Artikel 28e)

2.9.1 *Gilt die Ausnahme nach Artikel 28e Absatz 2 Buchstabe a für in Russland niedergelassene juristische Personen, Unternehmen oder Organisationen, die sich indirekt im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle von juristischen Personen, Unternehmen oder Organisationen befinden, die nach Schweizer Recht, dem Recht eines EWR-Mitgliedstaats oder dem Recht eines Partners gegründet oder eingetragen sind?*

Die Ausnahme nach Artikel 28e Absatz 2 Buchstabe a gilt, wenn die Erbringung von Dienstleistungen für die ausschliessliche Nutzung von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Unternehmen oder Organisationen bestimmt ist, die sich letztlich im Eigentum oder unter der Kontrolle einer juristischen Person, eines Unternehmens oder einer Organisation des EWR, der Schweiz oder deren Partner nach Artikel 1 Buchstabe f befinden.

Die Ausnahme nach Artikel 28e Absatz 2 Buchstabe a ist folglich anwendbar, wenn sich z.B. eine russische Organisation, die Dienstleistungen in Anspruch nimmt, im Eigentum einer Organisation befindet, die weder in Russland noch in einem EWR-Mitgliedstaat, der Schweiz oder einem ihrer Partner nach Artikel 1 Buchstabe f niedergelassen ist, sich diese Organisation aber letztlich im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Unternehmens eines EWR-Mitgliedstaats, der Schweiz oder einem Partner nach Artikel 1 Buchstabe f befindet.

Die Ausnahme nach Artikel 28e Absatz 2 Buchstabe a ist hingegen nicht anwendbar, wenn sich z.B. eine russische Organisation, die Dienstleistungen in Anspruch nimmt, im Eigentum oder unter Kontrolle eines Unternehmens des EWR, der Schweiz oder eines Partners der Schweiz nach Artikel 1 Buchstabe f befindet und sich dieses Unternehmen wiederum im Eigentum oder unter Kontrolle eines russischen Unternehmens oder eines Unternehmens einer anderen Jurisdiktion (ausserhalb des EWR, der Schweiz oder eines Partners der Schweiz nach Artikel 1 Buchstabe f) befindet.